

Auszug aus der Friedhofssatzung

I. Aus der allgemeinen Friedhofssatzung

§ 2 (1), (2a)

Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergkirchen.

§ 1 (2)

Die Aufsicht und Verwaltung obliegt dem Kirchenvorstand.

Auf schriftlichen Antrag an den Kirchenvorstand können auch Nichtmitglieder in Bergkirchen bestattet werden.

§ 6 (1), (2), (3)

Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

Auf dem Friedhof werden vergeben:

- a.) Wahlgräber
- b.) Kinderwahlgräber
- c.) Urnenwahlgräber
- d.) Urnenrasenraber

Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt 30 Jahre, bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

§ 16 (1)

Das Ausmauern von Gräbern zu Grabgewölben ist nicht erlaubt.

§ 22 (6)

Für Schäden, die zum Beispiel durch Wild, herrenlose Tiere oder durch Gewalt angerichtet werden, kommt die Kirchengemeinde nicht auf.

II. Aus der Gebührensatzung

Grabgebühren nach dem Stand vom
01. März 2019

1.) Nutzungsgebühren:

Wahlgrab (Erdbestattung)	900,00 €
Urnenbeisetzung auf bestehender Grabstelle (für Erdbestattungen)	700,00 €
Urnenwahlgrab	900,00 €
Urnenrasengrab	900,00 €

2) Bestattungsgebühren:

§6 (1)

Allgemeine Gebühr bei Trauerfeier-Beginn Montag-Donnerstag 10.00-14.00 Uhr, Freitag 10.00-13.00 Uhr, im Winter bei Erdbestattungen bis 13.00 Uhr, Zusatzgebühren außerhalb dieser Zeiten auf Anfrage.

Benutzung der Kirche:

a.) Gemeindeglieder	100,00 €
b.) Nichtgemeindeglieder	300,00 €

3.) Ausheben des Grabes: (Fremdleistung)

- Wahlgrab	606,90 €
- Kinderwahlgrab (bis 4 Wochen)	285,60 €
(bis 5 Jahre)	464,11 €
- Urnenwahlgrab	184,45 €
- Urnenrasengrab	184,45 €

Es besteht die Möglichkeit, nach Absprache mit dem Pfarrer / der Pfarrerin, das Gemeindegliedhaus zum Kaffeetrinken zu nutzen.

Die Gebühr beträgt
für Gemeindeglieder 120,00 €
für Nichtgemeindeglieder 240,00 €
Darin enthalten sind Benutzung,
Heizung und Säuberung des Hauses.

III. Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 2 (3), (4), (7)

Das Aufstellen sowie jedes Verändern der Grabmale und der damit zusammenhängenden baulichen und gärtnerischen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin.

Die Grabhügel und die Grabbeete können mit allen bodendeckenden Pflanzen begrünt und bepflanzt werden.

Die Verwendung von Pflanzennachbildungen aus Kunststoff ist nicht gestattet.

Das Kunststoffverbot gilt auch für Kränze, Sträuße, Kissen und ähnliche Gebinde.

Einfassungen von Grabhügeln oder Grabbeeten aus Stein oder anderen Materialien (z. B. Eisen, Glas, Holz, Kunststoff) sind nicht erlaubt.

Das Belegen der Grabstätte mit Kies, Steinen, Schlacke und anderen Materialien als Ersatz für die Begrünung ist nicht gestattet.

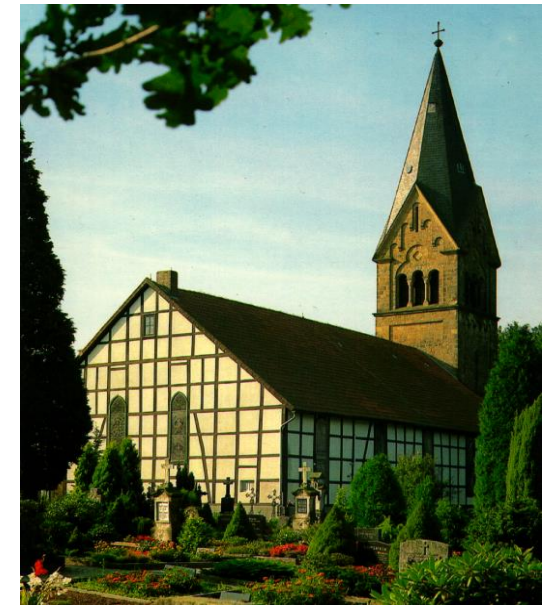
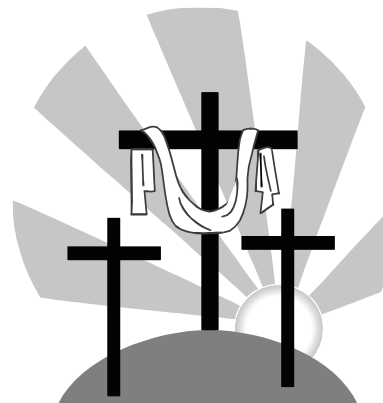
§ 3 (6)

Die Wiedergabe von Bibelstellen im vollen Wortlaut auf Grabmalen ist sehr erwünscht. Das Bibelwort ist Zeugnis des Glaubens, Trost für die Hinterbliebenen und Anruf für die Besucher des Friedhofs.

Wo Grabmale auch von der Rückseite her sichtbar sind, sollte die Rückseite ebenfalls beschriftet werden oder ein Symbol oder Zeichen erhalten.

Die Grabplatten aus Naturstein mit Namen, Geburts- und Sterbedatum bei Urnenrasengräbern sollen eine Größe von 40 x 50 cm haben und ebenerdig in den Boden eingelassen werden.

Blumen- und Grabschmuck entfällt bei dieser Bestattungsart.



Der Friedhof zu Bergkirchen

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirchengemeinde die Verstorbenen zur letzten Ruhe bettet. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist aber auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

Aus dieser Erkenntnis und aus dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Besonders zu erwähnen ist, dass die Friedhofsanlage 1991 unter Denkmalschutz gestellt wurde.